

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 09 vom 25.02.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Schwandorf am Sonntag, 8. März 2026.....	3
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Schwandorf am Sonntag, 8. März 2026.....	3
Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe (VBS-WAS) vom 29.01.2026	4

Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Schwandorf am Sonntag, 8. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf verkündet.

Zudem werden die Ergebnisse der Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter <https://www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Wahlen/> veröffentlicht.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf ist für den Beginn der Frist nach Art. 47. Abs. 1 Satz 1 GLKrWG entscheidend.

Wird das Ergebnis der Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet. In diesem Fall ist ebenfalls die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG entscheidend.

Schwandorf, 24. Februar 2026
Schmalhofer
Wahlleiterin des Landkreises Schwandorf

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Schwandorf am Sonntag, 8. März 2026

Am Montag, **9. März 2026 um 15:30 Uhr** tritt der Wahlausschuss in Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Sitzungssaal im Untergeschoss U 57 im Landratsamt Schwandorf, zur Sitzung zusammen und stellt das Ergebnis für die Wahl der Landrätin oder des Landrats fest.

Diese Sitzung findet nur statt, wenn eine Stichwahl erforderlich ist.

Die Sitzung ist öffentlich.

Schwandorf, 23. Februar 2026
Schmalhofer
Wahlleiterin des Landkreises Schwandorf

Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe (VBS-WAS) vom 29.01.2026

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe folgende Beitragssatzung zur Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Bauabschnitt 3, der sich in die Unterabschnitte A und B gliedert.

BA 03A: Wasserleitungsnetz Leitungsnetz (Gesamtlänge von 14.453,50 m)

Bauabschnitt / Teil	Maßnahme	Länge	Umbindung /Erneuerung Anschlussleitungen
Pumpwerk Nabburg – Wasserzähler-Schacht Bergelsdorf	Leitungserneuerung mit Dimensionsvergrößerung	1.210 m in da180	5 m
Wasserzähler-Schacht Bergelsdorf – Ortsnetz Lissenthan		2.375 m in da180 700 m in da90 260 m in da63	169 m
Ortsnetz Etzelhof	Leitungserneuerung mit Dimensionsvergrößerung einschließlich Umbindung Hausanschlüsse	580 m in da125 35 m in da63	42 m
Ortsnetz Diepoltshof	Leitungserneuerung mit Dimensionsvergrößerung einschließlich Umbindung Hausanschlüsse	485 m in da180 205 m in da125	77,5 m
Diepoltshof – Ortsnetz Brudersdorf		1.505 m in da250 150 m in da90	137 m
Brudersdorf – Inzendorf		2.100 m in da250	1 m
Zuleitung mit Ortsnetz Götzendorf (ab Windpaißing)		1.350 m in da160 295 m in da125 125 m in da90	38 m
Gösselsdorf		45 m in da63	19 m
Grimmerthal		625 m in da63	9 m
Waldfriedhof		240 m in da90	
Zuleitung und Ortsnetz Legendorf		1.570 m in da160	101 m

BA 03B: Hochbehälter Diepoltshof, Hochbehälter Kulm und Pumpwerk Nabburg

Bauwerk / Teil	Maßnahme
Hochbehälter Diepoltshof und Kulm	– Umbau des 2-kammerigen Hochbehälters Diepoltshof (Bauwerk 2 x 75 m³ und 1 x 550 m³) – Umbau 150 m³ Kammer Hochbehälter Kulm – Schlüsselfertiger Bauwerksumbau mit Wasserkammersanierung, Metallbau-, Isolierarbeiten usw. – Edelstahl-Verrohrung im Rohrkeller (vorhandene Edelstahl-Teile werden beibehalten) – E-Technik (Fernübertragung / Visualisierung wird modernisiert) – Befestigen / Ausbau Zuwegungen – Zaunanlage abbauen und nach Bauarbeiten wiederherstellen – Glasfaserkabel zwischen Hochbehälter Diepoltshof, Kulm weiter zum Pumpwerk Nabburg wird in Leerrohre eingeblasen
Pumpwerk Nabburg	– Erneuerung der alten Rohrinstallation samt Armaturen und Kleinverrohrung – Ausbau/Erneuerung des alten Druckstoßbehälters (keine TVO-Zulassung / kein Wasseraustausch) gegen zwei druckluftgesteuerte (ölfreier Kompressor) verzinkte Stahlbehälter mit je 500 Liter Inhalt – Installation von 2 stehenden Kreiselpumpen mit Frequenzumrichter (Redundanz) ($Q = 2 \times 12-14 \text{ l/s}$ $H_{\text{man}} = 75,0 \text{ m}$) – Erneuerung der E-Schaltschränke, da für die Pumpenanlage erforderlich
Schachtbauwerke (Wasserzähler- und Druckmindererschächte)	– Schaffung eines Niederspannungsanschlusses Anschluss mit Glasfaser zur digitalen Erfassung der Verbrauchsdaten sowie Daten zum Objektschutz und Wassereintritt für eine schnellere Eingrenzung von Wasserverlusten

§ 2 Beitragsschuld

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann der Zweckverband vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (3) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (4) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

	netto	brutto
a. pro m ² Grundstücksfläche	2,36 Euro	2,53 Euro
b. pro m ² Geschossfläche	13,62 Euro	14,57 Euro

Die Nettobeiträge gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer; die angegebenen Bruttobeiträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (7 % - Stand 01.04.1998).

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nabburg, 29.01.2026

Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

Zeitler

Zweckverbandsvorsitzender